

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 237/13 B

L 9 R 3420/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 R 2012/09 (SG Ulm)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. August 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 5. Juni 2013 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat im Beschluss vom 5.6.2013 einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Beschluss ausschließlich einen Verfahrensmangel geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 2.8.2013 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn sie hat einen Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Hierzu müssen die tatsächlichen Umstände, welche den geltend gemachten Verfahrensverstoß begründen sollen, substantiiert und schlüssig dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff).
- 5 Die Klägerin rügt ausschließlich eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 103 SGG) durch das Berufungsgericht. Eine solche Rüge muss folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiterer Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einer anderen, dem Beschwerdeführer günstigen Ergebnis hätte gelangen können (stRspr, vgl Senatsbeschluss vom 12.12.2003, SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5; Senatsbeschluss vom 3.12.2012 - B 13 R 351/12 B - Juris RdNr 6 mwN).
- 6 Hier fehlt es bereits an der Benennung eines entsprechenden Beweisantrags, der bis zum Schluss gegenüber dem LSG aufrechterhalten wurde. Die bereits im Berufungsverfahren anwaltlich vertretene Klägerin hat nicht aufgezeigt, dass sie ihr Beweisangebot in der Berufungsbegründung vom 29.3.2012 bzw im Schriftsatz vom 20.11.2012, ein "Sachverständigengutachten über die schwere Fibromyalgie" einzuholen, auch nach Erhalt der Anhörungsmitteilung (§ 153 Abs 4 S 2 SGG) ausdrücklich bekräftigt und so zum Ausdruck gebracht hat, dass sie die Sachaufklärungspflicht des Gerichts noch nicht als erfüllt ansieht (vgl hierzu sowie zur Warn-



funktion des aufrechterhaltenen Beweisantrags für das Gericht den Senatsbeschluss vom 27.12.2011 - B 13 R 253/11 B - Juris RdNr 6 f; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21).

- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

